

2. 1. Ist eine Vereinbarung, durch die ein unstreitiges und unzweifelhaftes Rechtsverhältnis gestaltet wird, ein Vergleich im Sinne des § 1380 ABGB.?

2. Bedarf ein Vertrag, in dem der Gläubiger dem Schuldner die Abtretung der Forderung an einen Dritten verspricht, der für Schenkungsversprechen vorgeschriebenen Form?

ABGB. §§ 881, 943, 1380. Gesetz vom 25. Juli 1871, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte (Österr. RGVl. Nr. 76) § 1.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juni 1939 i. S. No. (Bekl.) n. Pf. (Kl.).
VIII 18/39.

- I. Kreisgericht Reichenberg.
- II. Obergericht Prag.

Der Kläger hat von dem Beklagten, seinem Schwiegervater, im Jahre 1929 einen Betrag von 150 000 Kč erhalten; es wurde ein Schuldschein ausgestellt und der Betrag auf dem Hause des Klägers sichergestellt. Wegen Nichtzahlung der Zinsen wurde der Betrag fällig. Der Kläger hat ihn aber noch nicht zurückgezahlt. Bei Hingabe des Geldes hatte der Beklagte in Aussicht gestellt, er werde seine Hypothekensforderung in einem späteren Zeitpunkte seiner Tochter, der Gattin des Klägers, schenken. Der Beklagte hat diese Schenkung nicht durchgeführt. Die Gattin des Klägers hat angegeben, ihr Vater habe ihr bei einer Verschlechterung seiner Verhältnisse erklärt, daß er ihr nicht mehr die ganze Hypothek, sondern nur einen Teil davon schenken werde. Wegen der Heirat des Beklagten mit einer jungen Angestellten und wegen Nichteinhaltung seiner Zusage kam es zu Streit in der Familie, und der Kläger strebte deshalb eine Klarstellung der Hypothek an. Am 19. April 1937 kam es zu einer Vereinbarung, wonach der Kläger 75 000 Kč bezahlen, der Beklagte die Hypothek zu diesem Teilbetrage löschen lassen und die Resthypothek von 75 000 Kč auf seine Tochter, die Gattin des Klägers, übertragen sollte. Der Beklagte hat die hierüber ausgestellte Urkunde nicht unterfertigt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes stellte der Kläger das Begehren, den Beklagten zu verurteilen, gegen Zahlung von 75 000 Kč die für die Darlehnsforderung des Beklagten bestehende Hypothek zum Teilbetrag von 75 000 Kč löschen zu lassen und die Einwilligung zu erteilen, daß die Resthypothek von 75 000 Kč auf die Gattin des Klägers übertragen werde.

Die Vorderrichter haben dem Klagebegehren stattgegeben, weil die Vereinbarung vom 19. April 1937 ein nicht formbedürftiger Vergleich über streitige Ansprüche sei, verbunden mit einem Vertrage zu Gunsten der Gattin des Klägers. Auf die Revision des Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Die Revision wendet sich dagegen, daß ein Vergleich im Sinne des § 1380 ABGB. über streitige Ansprüche vorliege, die zwischen

dem Kläger und dem Beklagten bestehen. Der Kläger hat zwar im vorbereitenden Schriftsatz erklärt, er bestreite, daß er die 150000 Kč als Darlehen erhalten habe. Da er aber selbst zugibt, über den Betrag einen Darlehensschuldchein ausgestellt zu haben, der zur pfandrechtlichen Sicherstellung führte, da auch sein Klagebegehren die Darlehensforderung des Beklagten ausdrücklich hervorhebt und zur Grundlage hat, so ist nicht der Bestand der Darlehensforderung, sondern die Frage zwischen den Parteien streitig, ob, in welchem Umfange und zu welchem Zeitpunkte der Beklagte seine bei Gewährung des Darlehens gegebene Zusage, diese Forderung seiner Tochter zu schenken, einzuhalten hat. Die Einhaltung dieser Zusage hätte für den Kläger die wirtschaftliche Bedeutung, daß nunmehr seine Frau die Gläubigerin wäre und dadurch die Rückzahlung des Darlehens für ihn erleichtert würde. Das hat aber auf den rechtlichen Bestand der Forderung keinen Einfluß.

Gleichgültig ist auch die Frage, ob der Beklagte seiner Tochter bereits so viel zugewendet hat, daß sein Versprechen, ihr die Hypothek zu schenken, dem Werte nach erfüllt ist. Die Vereinbarung vom 19. April 1937 wurde nicht von seiner Tochter, der Frau des Klägers, sondern vom Kläger selbst getroffen (§ 881 ABGB.). Etwaige Ansprüche der Tochter sind keine Ansprüche des Klägers. Dieser hat auch nicht als Vertreter seiner Frau das Abkommen vom 19. April 1937 geschlossen; hätte er dies getan, so könnte er nicht im eigenen Namen etwaige von seiner Frau unmittelbar erworbene Rechte geltend machen. Der Vertrag vom 19. April 1937 hat auf Ansprüche der Tochter gegen den Vater nicht Bezug genommen; der Kläger hätte über solche Ansprüche als ihm fremde Rechte nicht im eigenen Namen verfügen können, und ihnen konnte durch den Vertrag des Klägers mit dem Beklagten nicht vorgegriffen werden. Überdies geht aus den Angaben des Klägers und seiner als Zeugin dazu vernommenen Frau hervor, daß die Ursache des Familienstreites, zu dessen Beilegung der Vertrag vom 19. April 1937 dienen sollte, die Nichteinhaltung der Schenkungszusage gewesen ist.

Dies hat die zwischen dem Beklagten und dem Kläger aus dem Darlehensvertrage bestehenden Rechtsbeziehungen nicht streitig gemacht. Es war weder streitig noch zweifelhaft, daß der Kläger vom Beklagten ein Darlehen von 150000 Kč erhalten hat, daß er den Darlehensbetrag noch schuldet und daß er ihn dem Beklagten zurück-

zuzahlen hatte. Der Kläger machte nur den Versuch, den Beklagten dazu zu bewegen, die Hälfte dieser Forderung seiner Tochter abzutreten. Es handelte sich also nicht um die Klärung eines zwischen dem Kläger und dem Beklagten streitig oder zweifelhaft gewordenen Rechtszustandes, sondern um eine Neugestaltung des bestehenden Rechtszustandes in dem Sinne, daß an Stelle des Beklagten die Tochter die Gläubigerin des Klägers werden sollte. Die Vereinbarung über diese Neugestaltung ist kein Vergleich über streitige oder zweifelhafte Rechte im Sinne des § 1380 ABGB.

Dadurch, daß der Kläger als Darlehnschuldner seinem Gläubiger den Vorschlag machte, er wolle an diesen nur 50% des Darlehnsbetrages, die restlichen 50% aber an einen Dritten bezahlen, und dadurch, daß der Gläubiger diesen Vorschlag annahm und versprach, diesen Teil der Forderung seiner Tochter zu übertragen, ist zwar äußerlich der Beklagte der „Versprechende“ und der Kläger „der Versprechensempfänger“ geworden. Der Sache nach hat sich aber der Kläger, ohne hierfür ein Entgelt zu geben, vom Beklagten versprechen lassen, daß dieser aus seinem Vermögen der Tochter die Forderung schenke. Eine derartige Vereinbarung bedarf der für Schenkungsversprechen vorgeschriebenen Form; denn das Versprechen des Beklagten ist sowohl im Verhältnis zum Kläger wie auch gegenüber der begünstigten Tochter unentgeltlich. Der Vertrag hätte somit der Notariatsform bedurft (§ 943 ABGB., § 1 Ges. v. 25. Juli 1871); da diese fehlt, ist er ungültig und gewährt dem Kläger, wenn er auch äußerlich der Versprechensempfänger ist, kein Klagerrecht.

Es wäre auch möglich, den Vertrag dahin aufzufassen, daß der Beklagte durch ihn den Kläger verständigte, er habe von seiner Forderung die Hälfte seiner Tochter abgetreten. Da es sich um eine Hypothekenforderung handelt, ist die außerbüchliche Abtretung unwirksam. Auch wenn eine wirksame Abtretung vorläge, hätte nie der Schuldner, sondern nur der neue Gläubiger einen Anspruch auf formgerechte Übertragung der Forderung. Auch bei dieser Auffassung des Vertrages fehlt dem Kläger die Klagebefugnis.

Der Revision war daher Folge zu geben. Das Klagebegehren war ganz abzuweisen. Eine Trennung in dem Sinne, daß gegen Zahlung von 75000 Kc eine Teillösung der Hypothek in dieser Höhe vorzunehmen sei, kommt nicht in Betracht, weil nach der Klage die Teil-

Löschung und die Übertragung der Restforderung an die Gattin des Klägers als einheitliche Gegenleistung gefordert worden sind (§ 878 ABGB.).